

Stadtamt Laakirchen
Pol. Bezirk Gmunden
Rathausplatz 1
4663 Laakirchen

Viechtbauer Andrea
Telefon: +43 7613 8644 323
Bauabteilung - Bereich Baurecht
e-mail: viechtbauer@laakirchen.ooe.gv.at

Zl. 131-9-6938/2024-PW

Laakirchen, am 08.07.2024

KUNDMACHUNG
(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Frau Winter-Raab Cornelia und Herr Winter Ernst haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

**Errichtung Wohn- und Nebengebäude als Ersatzbau
(Bahnhofstraße 10)**

auf der PZ. 815, KG. Stötten, EZ. 18, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.Ö. Bauordnung 1994 idF LGBl. Nr. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

BAUVERHANDLUNG
für 21.08.2024, um 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtamt auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die Teilnahme der Nachbarn ist nicht verpflichtet und wird bei Nichterscheinen davon ausgegangen, dass dem Bauverfahren zugestimmt wird bzw. keine Einwendungen vorhanden sind.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

i. A. 